

Auszug aus geltender Flughafenbenutzungsordnung des Flughafen Frankfurt

- Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Frankfurt) anzumelden und dem Flughafenunternehmer grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung anzuzeigen (Sicherheitsleitstelle unter E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de).
- Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Veranstaltung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde erhalten.
- Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetreibers dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungsflächen für Passagiere einschließlich der Anstellzonen in den Terminals dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und –flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen) den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu Abfertigungseinrichtungen und –flächen sowie den Kontrollstellen ist ein angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind frei zu halten.
- Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen über Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen keine Anzeigetafeln verdecken.